JurAktuell

Geschäftsstelle Karlsruhe

Rechtsabteilung
Redaktion: RAin Sigrid Feßler

Praxisrelevante Entscheidungen in Kurzfassung

Ausgabe Nr. 4/5/2008

- ***Abstand zwischen Möbeln des Mieters zur Außenwand***

§§ 535 Abs. 1 Satz 2; 536a Abs. 1 BGB

1. **Es gehört zum üblichen und vertragsgemäßen Gebrauch einer Mietwohnung, dass der Mieter seine Möbel an jedem beliebigen Ort in der Wohnung, auch unmittelbar an den Außenwänden, aufstellen darf.**
2. **Es besteht deshalb grundsätzlich keine Pflicht, Möbel mit einem Wandabstand von 5 cm oder mehr aufzustellen, selbst wenn nur so Feuchtigkeitsschäden vermieden werden können. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Parteien eine anderweitige mietvertragliche Vereinbarung getroffen haben.**

(LG Mannheim, Urteil vom 14.02.2007, ZMR 2007, 971)

Anmerkung: Vor Einzug der Mieter waren dicht schließende Isolierglasfenster eingebaut worden. Während der Mietzeit trat Schimmel an den Wänden auf, der u.a. die neu erworbene Schlafzimmereinrichtung beschädigte. Die Mieter verlangten hierfür Schadenersatz und zusätzlich die Anbringung eines Wärmedämmverbundsystems an den Außenflächen der Fassade. Beiden Anträgen wurde stattgegeben. Wie das Gericht anmerkte, müssen Mietwohnungen in bauphysikalischer Hinsicht so beschaffen sein, dass sich bei einem Wandabstand von nur wenigen Zentimetern - wie er in der Regel bei Möbelstücken vorliegt - keine Feuchtigkeit bilden kann. Es verneinte explizit die Pflicht des Mieters, Möbel mit einem Wandabstand von 5 cm oder mehr aufstellen zu müssen, selbst wenn dadurch Feuchtigkeitsschäden vermieden werden könnten. Ähnlich entschied bereits das LG Köln (WM 2001, 604) sowie das LG Berlin mit Beschluss vom 19.05.1987 (ZMR 1987, 378). Das Vorhandensein einer Scheuerleiste genüge im Allgemeinen, um einen Wandabstand von wenigen Zentimetern zu gewährleisten. Ein größerer Abstand oder gar der Verzicht auf das Aufstellen von Möbeln an Außenwänden sei jedoch nicht zumutbar. Da der Vermieter vorliegend nicht nachweisen konnte, dass er die Mieter bei Einzug über die besonderen Gefahren des Auftretens von Feuchtigkeit aufgeklärt und über die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung unterrichtet hat, hatte die Klage vollumfänglich Erfolg.

Das Urteil ist insofern beachtenswert, als es den Vermieter verpflichtet, eine Wärmedämmung an der gesamten Außenfassade des Hauses anzubringen, um Feuchtigkeit in der Wohnung des Mieters zu verhindern. Grundsätzlich sei es zwar Sache des Vermieters zu entscheiden, wie die Mängelbeseitigung zu erfolgen hat. Da vorliegend eine Innendämmung jedoch dazu führen würde, dass der Mieter mit seinen Möbeln einen Wandabstand einhalten müsste, sei mit dieser Art der Mängelbeseitigung - so das Gericht - eine unzulässige Änderung im vertragsgemäßen Gebrauch des Mieters ver-

bunden. Dem müssten die Mieter nicht zustimmen. Auch der Kostenaufwand für die Außendämmung von ca. 29.000.- € ändere hieran nichts.

- ***Aufklärungspflicht des Vermieters über zu änderndes Lüftungsverhalten nach Einbau von Isolierfenstern***

§ 536 BGB

Der Vermieter ist nach dem Einbau von isolierverglasten Fenstern verpflichtet, den Mieter sachgerecht und präzise auf die neuen Anforderungen an sein Heiz- und Lüftungsverhalten in dem geänderten Raumklima hinzuweisen. Dagegen ist der Mieter nicht verpflichtet, seinerseits Überlegungen zu einem veränderten Lüftungsverhalten anzustrengen.
(LG München I, Urteil vom 08.03.2007, WE 2008, 82)

Anmerkung: Sechs Jahre nach Einzug der Mieter wurden die alten Holzfenster gegen isolierverglaste Kunststofffenster ausgetauscht. Nur wenige Monate später ergaben sich erstmals Schimmelprobleme. Bauliche Mängel als Ursache für den Schimmelbefall konnten durch ein Sachverständigengutachten ausgeschlossen werden. Allerdings - so der Gutachter - müsse man bei neuen, dichtschließenden Fenstern anders lüften, als man dies bei schlechter dämmenden Fenstern praktiziert habe. Für das Gericht stand damit fest, dass es einer konkreten Information der Mieter bedurft hätte, wie nach dem Einbau der neuen Kunststofffenster zu heizen und zu lüften ist. Unstreitig hatte der Vermieter jedoch weder zum Zeitpunkt des Einbaus der Fenster noch beim Auftreten der ersten Schimmelprobleme noch zu einem späteren Zeitpunkt die Mieter über das richtige Lüft- und Heizverhalten informiert. Die geltend gemachte Mietminderung war daher berechtigt. Ähnlich entschied auch das LG Lübeck (WM 1990, 202). Danach trägt der Vermieter die Verantwortung für Feuchtigkeitsschäden, wenn er den Mieter nach einer Fenstermodernisierung nicht auf das zu ändernde Lüftungsverhalten hinweist. Das heißt für die Praxis, dass ein Mieter im Rahmen einer Fenstermodernisierung über das anschließend erforderliche Heizungs- und Lüftungsverhalten konkret und sachgerecht aufzuklären ist. Es ist nach allgemeiner Auffassung nicht Sache des Mieters herauszufinden, durch welches Heiz- und Lüftverhalten er Feuchtigkeitsprobleme verhindern kann.

- ***Vertragsgemäßer Gebrauch bei Aufstellen eines Pavillonzeltes auf der Terrasse eines Reihenhauses***

§ 535 BGB

Das Aufstellen eines Pavillon-Zeltes auf der Terrasse eines gemieteten Reihenhauses während der Sommermonate entspricht dem normalen vertragsgemäßen Gebrauch, sofern im Einzelfall keine andere Betrachtung geboten ist.
(LG Hamburg, Urteil vom 30.08.2007, WM 2007, 681)

Anmerkung: Die Mieter eines Reihenhauses hatten über die Sommermonate auf der Rückseite des Hauses ihre Terrasse mit einem Pavillon-Zelt überdacht. Der geltend gemachte Anspruch auf Entfernung des Zeltes besteht nach Meinung des Gerichts nicht. Ein solches Zelt überschreitet auch dann den vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache nicht, wenn - wie vorliegend- die Terrassen- und Grünflächen der Nachbargrundstücke aneinander grenzen. Da sich aus dem Mietvertrag nichts Gegenteiliges ergibt, ist der vertragsgemäße Gebrauch nach dem Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte auszulegen. Der Gebrauch eines mitvermieteten Gartens umfasst grundsätzlich auch das Aufstellen von Gartenmöbeln, die Errichtung eines kleinen Gartenhauses oder von Einfriedungen. Hierzu gehört nach Auffassung des Gerichts auch das Aufstellen eines Pavillon-Zeltes, was mit dem zulässigen Aufstellen eines großen Sonnenschirmes vergleichbar sei.

- ***Mieterselbstauskunft/Frage nach Mietschulden***

§ 546b BGB

Die Frage nach Mietschulden in einer Selbstauskunft der Mieter ist zulässig. Wird sie durch Querstrich wahrheitswidrig verneint, so steht dem Vermieter ein Räumungsanspruch zu.
(LG Itzehoe, Urteil vom 28.03.2008, Az.: 9 S 132/07)

Anmerkung: Der Vermieter hatte den Mietvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten. Nach Auffassung des Vermieters hatte der Mieter in der Selbstauskunft insofern unrichtige Angaben gemacht, als er die Spalte „Mietschulden" mit einem Querstrich versehen hatte. Damit habe er die Frage nach Mietschulden verneint. Sowohl das AG als auch das LG vertraten die Auffassung, dass ein solcher Querstrich im Geschäftsverkehr nur als Verneinung einer Frage und nicht als Ablehnung einer Antwort verstanden werden kann. Da die Selbstauskunft konkret nach Mietschulden gefragt hat und nicht allgemein nach einem früheren Mietverhältnis, hätte der Mieter wahrheitsgemäß antworten müssen. Die Frage berührt die Bonität. Eine solche Frage darf, ebenso wie Fragen nach den Einkommensverhältnissen, dem Beruf oder dem Familienstand, zulässigerweise gestellt werden und ist auch wahrheitsgemäß zu beantworten (so auch AG Bonn, WM 1992, 597). Das Landgericht wies allerdings darauf hin, dass nicht jede unrichtige Beantwortung in einem Fragebogen eine Kündigung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass die Falschauskunft wesentliche Bedeutung für den Fortbestand des Mietverhältnisses hat. Dies sei bei der Frage nach aktuellen Mietschulden jedoch zu bejahen. Denn daraus lasse sich beurteilen, ob der Mieter künftig in der Lage sein wird, seinen vertraglichen Zahlungspflichten nachzukommen.

- ***Baumfällkosten für große, alte Bäume***

§ 556 BGB; § 2 Nr. 10 BetrkVO

Die Kosten für Baumfällarbeiten großer, alter Bäume sind keine auf den Mieter umlegbaren Betriebskosten gemäß § 556 BGB; §§ 1, 2 Nr. 10 BetrkVO
(LG München II, Urteil vom 12.02.2008, Az.: 12 S 3615/07, Leitsatz der Red.)

Anmerkung: Das Gericht hatte im Rahmen eines Verfahrens auf Rückzahlung der Mietkaution zu entscheiden, ob dem Vermieter wegen Baumfällarbeiten gegebenenfalls ein Kostenerstattungsanspruch zusteht mit dem er gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch aufrechnen kann. Zwar hat das Gericht bei seiner Entscheidung nicht verkannt, dass die Umlagefähigkeit von Baumfällkosten im Rahmen der Betriebskosten für die Gartenpflege in Rechtsprechung und Literatur teilweise bejaht wird (Schmidt/Futterer, Mietrecht, 9. Auflage, § 556 Rdn. 156). Das LG folgt jedoch der Auffassung, wonach das Fällen großer, alter Bäume grundsätzlich nicht als umlagefähige Instandsetzungsmaßnahme anzusehen ist. Zur Begründung führt das Gericht an, dass es sich bei den Fällkosten angesichts der regelmäßig langen Lebensdauer von Bäumen nicht um Kosten handelt, die regelmäßig, d.h. in einem bestimmten Turnus, also „laufend" (maximal im 5-Jahresabstand) im Sinne des § 1 BetrkVO anfallen. Ergänzend verwies das LG auf die Bundesratsbegründung zum Erlass der BetrkVO. Dort ist in Bezug auf die Kosten der Gartenpflege lediglich auf das Schneiden und Ausästen von Bäumen als laufend anfallende Pflegemaßnahmen hingewiesen. Nicht erwähnt ist das Fällen der Bäume. Bei der Umlage von Baumfällkosten ist daher Zurückhaltung geboten. Dies gilt zumindest dann, wenn das Fällen nicht im Rahmen der Gartenpflege erforderlich ist. So zählen die Kosten für das Fällen kranker Bäume (AG Hamburg, WM 1989, 641) oder die Beseitigung von Bäumen, die eine Gefahrenquelle bilden (AG Gelsenkirchen, DWW 2005, 205), keinesfalls zu den umlagefähigen Betriebskosten.

- ***Keine Verfristung der Betriebskostennachforderung ohne Mitteilung der neuen Anschrift***

§§ 556 Abs. 3, 242 BGB

Der Mieter, der aus der Mietwohnung auszieht, ohne seinem Vermieter seine neue Anschrift mitzuteilen, kann sich gegenüber einer Betriebskostennachforderung nicht auf den Ablauf der Jahresfrist des § 556 Abs. 3 Satz 2 BGB berufen.
(AG Bad Neuenahr-Ahrweiler, Urteil vom 23.05.2007, NZM 2008, 205)

Anmerkung: Die Mieterin klagte auf Rückzahlung der restlichen Mietkaution. Sie vertrat die Meinung, dass die Vermieterin den Kautionsrückzahlungsanspruch nicht mit der Nachforderung aus der Nebenkostenabrechnung hätte verrechnen dürfen, da die Abrechnungsfrist des § 556 Abs. 3 BGB überschritten war. Die Nebenkostenabrechnung aus dem Jahre 2005 war der Mieterin zwar erst am 16.01.2007 zugegangen. Allerdings hatte die Mieterin bei Auszug ihre neue Anschrift nicht mitgeteilt. Nach Mei-

nung des AG stellt dies eine Obliegenheitsverletzung mit der Konsequenz dar, dass sich die Mieterin nach § 242 BGB (Grundsatz von Treu und Glauben) so behandeln lassen muss, als wenn ihr die Nebenkostenabrechnung rechtzeitig zugegangen wäre. Die verspätete Geltendmachung der Betriebskostenabrechnung hatte die Vermieterin damit nicht zu vertreten. Die Mieterin konnte sich daher nicht auf den Ablauf der Jahresfrist des § 556 Abs. 3 BGB berufen.

- ***Kostentragung für Rauchmelderwartung***

§§ 560 Abs. 1, 560 Abs. 4, 556 Abs. 1 BGB; § 2 Nr. 17 BetrKV

1. **Ein Vermieter kann auch ohne entsprechende mietvertragliche Vereinbarung solche Betriebskosten auf den Mieter umlegen, die nach Abschluss des Mietvertrages aufgrund einer Modernisierung entstanden sind. Der erstmalige Einbau von Rauchmeldern ist als derartige Modernisierungsmaßnahme anzusehen.**
2. **Die Kosten der Überprüfung von Rauchmeldern stellen sonstige Betriebskosten i.S. des § 2 Nr.17 BetrKV dar. In Abgrenzung zu Instandsetzung und Instandhaltung ist die jährliche Funktionsprüfung von Rauchmeldern als Überprüfung der Funktionsfähigkeit elektrischer Anlagen eines Mietobjektes anzusehen, die nicht der Beseitigung von Mängeln dient.**
3. **Im Rahmen des Gebotes der Wirtschaftlichkeit ist es dem Vermieter erlaubt, die Wartung von Rauchmeldern an externe Dritte zu vergeben. Der Einwand, die Funktionsprüfung könne auch vom Mieter vorgenommen werden, greift nicht. Wegen der den Vermieter treffenden Verkehrssicherungspflicht und der Gewährleistung der Sicherheit aller Mieter ist es ihm nicht zuzumuten, darauf zu vertrauen, dass jeder Mieter die Verkehrssicherungspflicht erfüllt.**

(AG Lübeck, Urteil vom 05.11.2007, ZMR 2008, 302).

Anmerkung: Nach den Leitsätzen des Urteils kann der Vermieter auch ohne entsprechende mietvertragliche Vereinbarung solche Betriebskosten auf die Mieter umlegen, die während des Mietverhältnisses aufgrund einer Modernisierungsmaßnahme entstanden sind (BGH NZM 2004, 417). Der erstmalige Einbau von Rauchzählern stellt eine solche Modernisierungsmaßnahme dar. Nach der DIN 14676 Nr. 6 muss bei Rauchmeldern mindestens einmal jährlich eine Funktionsprüfung durchgeführt werden. Diese beinhaltet eine optische Überprüfung und die Kontrolle, ob die Raucheintrittsöffnungen frei sind. Dazu gehören aber auch ein Batteriewechsel und die Durchführung eines Probealarms. Die für Rauchmelder geforderte Funktionsprüfung und deren Beschreibung erfüllen nach dem Betriebskostenbegriff des Bundesgerichtshofes (BGH NJW 2007, 1356) somit die Anforderungen, die an Betriebskosten i.S.d. § 2 Nr. 17 BetrKV zu stellen sind. In Abgrenzung zur Instandsetzung und Instandhaltung verweist das Gericht nochmals auf die Entscheidung des BGH (NJW 2007, 1356), wonach die regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit - und damit auch die von Rauchmeldern - als Überprüfung der Funktionsfähigkeit elektrischer Anlagen eines Mietobjektes anzusehen ist, die als solche nicht der Beseitigung von Mängeln dient. Damit sind nach Auffassung des Gerichts die Kosten der Überprüfung von Rauchmeldern „sonstige Betriebskosten" i.S. von § 2 Nr. 17 BetrKV (a.A. Schmidt-Futterer/ Langenberg, § 556 BGB Rn.209, 230).

Im Rahmen des Gebots der Wirtschaftlichkeit kann der Vermieter die Wartung von Rauchmeldern auch extern an Dritte vergeben. Der Einwand, die Wartung könne auch von Mietern geleistet werden, sei mit dem Argument zu begegnen, dass letztlich die Verkehrssicherungspflicht beim Vermieter liegt. Selbst wenn die Mieter mit der Übertragung der Verkehrssicherungspflicht einverstanden wären, müsste der Vermieter im Schadensfall darlegen, wie die Übertragung der Pflicht rechtstechnisch bewerkstelligt worden ist, dass der Mieter die Pflicht auch aktiv übernommen hat und dass er sich der Einhaltung der übernommenen Pflichten vergewissert hat. Da ein Rauchmelder nicht nur die Sicherheit des Mieters gewährleisten soll, in dessen Wohnung er sich befindet, sondern die Schutzfunktion allen Bewohnern des Hauses zugute kommen soll, ist es dem Vermieter nicht zuzumuten, darauf zu vertrauen, dass jeder Mieter die Verkehrssicherungspflicht erfüllt. Der vernünftige Vermieter - so das Gericht - werde deshalb diese Arbeiten durch eigene Angestellte durchführen lassen oder fremd vergeben.

Das Gericht hat in Bezug auf die Höhe der Wartungskosten Kosten von ca. 1,11 € als angemessene monatliche Vorauszahlungen angesehen. In Baden-Württemberg besteht keine Pflicht, Rauchmelder einzubauen.

- ***Kündigung der Mitgliedschaft durch Insolvenzverwalter/Treuhänder***
  § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO analog

  Der Insolvenzverwalter/Treuhänder kann in analoger Anwendung des § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO die Mitgliedschaft eines Schuldners in der Genossenschaft nicht rechtswirksam kündigen.
  (LG Berlin, Urteil vom 29.11.2007, Az.: 51 S 253/07, Leitsatz der Red., unveröffentlicht)

  Anmerkung: Das LG Berlin hatte sich mit der Frage auseinander zu setzen, ob ein Insolvenzverwalter/Treuhänder berechtigt ist, die Mitgliedschaft eines Schuldners bei der Genossenschaft rechtswirksam zu kündigen. In 1. Instanz wurde dies in analoger Anwendung des § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO verneint. § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO bestimmt, dass der Insolvenzverwalter das Mietverhältnis über eine Mietwohnung nicht kündigen kann. An Stelle der Kündigung tritt jedoch das Recht des Insolvenzverwalters, die Wohnung „freizugeben" mit der Folge, dass Ansprüche aus dem Mietverhältnis nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist nicht mehr als masseverbindlich geltend gemacht werden können. Das LG bestätigte die Auffassung des AG. Zunächst legte das LG klar, dass der Insolvenzverwalter/Treuhänder die Möglichkeit hat, die Mitgliedschaft des Schuldners nach § 66 GenG zu kündigen, um so nach Ablauf der Kündigungsfrist ein eventuelles Auseinandersetzungsguthaben realisieren zu können. Das LG bestätigte auch die analoge Anwendungsmöglichkeit des § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO, die aufgrund einer planwidrigen Regelungslücke der Gesetzesbestimmung vorliegend zulässig ist. Das Gericht begründete dies damit, dass ohne die Möglichkeit einer analogen Anwendung des § 109 InsO der Mieter einer Genossenschaftswohnung gegenüber einem normalen Mieter benachteiligt wäre. Denn nach der Entscheidung des BGH (NJW-RR 2004, 12) kann eine Genossenschaft gegenüber einem ausgeschlossenen oder gekündigtem Mitglied auch eine Kündigung des Mietverhältnisses aussprechen, wenn die betroffene Wohnung von einem anderen Mitglied benötigt wird. Bei einem „normalen" Mieter kann dagegen das Mietverhältnis erst dann gekündigt werden, wenn ein berechtigtes Interesse für die Beendigung des Mietverhältnisses im Sinne von § 573 BGB vorliegt, der Mieter z.B. seine vertraglichen Pflichten schuldhaft nicht unerheblich verletzt hat. Ohne analoge Anwendungsmöglichkeit wäre mit der Kündigung der Mitgliedschaft regelmäßig ein Grund geschaffen, die Kündigung des Mietverhältnisses zu rechtfertigen. Daher bestätigte das LG die Rechtsansicht des AG, dass die Mitgliedschaft in der Genossenschaft durch einen Insolvenzverwalter/Treuhänder gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO nicht rechtswirksam gekündigt werden kann.

  Wie bereits im vbw-Info (3/2008) vom 12.03.2008 berichtet, unterstützt der GdW die Auffassung des Bundesrates, dass im Rahmen des derzeitigen Gesetzgebungsverfahrens zur Reform des Insolvenzrechts die Bestimmung des § 109 Abs. 1 InsO dahingehend zu ergänzen ist, dass die Mitgliedschaft und damit die Beteiligung an der Genossenschaft, bei Bestehen eines Mietverhältnisses über eine Genossenschaftswohnung während Bestehens des Mietverhältnisses nicht gekündigt werden darf.

- ***Verstoß gegen Corporate Governance Kodex begründet keine Wahlanfechtung***

§§ 124, 161, 243 AktG

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist weder Gesetz noch kommt ihm satzungsgleiche Wirkung zu. Die Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes kann daher nicht mit der Begründung angefochten werden, die Wahl verstoße gegen Grundsätze, die nur dort niedergelegt sind, nicht jedoch dem Aktiengesetz entnommen werden können.
(LG München I, Urteil vom 22.11.2007 – 5 HK O 10614/07)

Anmerkung: Begehrt wurde die Feststellung der Nichtigkeit einer Aufsichtsratswahl wegen Verstoßes gegen den Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Klage hatte keinen Erfolg. Das Gericht stellte klar, dass es sich bei den im Deutschen Corporate Governance Kodex niedergelegten Grundsätzen weder um ein Gesetz noch um die Satzung der Gesellschaft handelt. Nur Satzungs- oder Gesetzesverstöße können aber eine Wahlanfechtung begründen. Dies gelte auch dann, wenn die Organmitglieder - wie vorliegend- Entsprechenserklärungen zur Einhaltung der Empfehlungen des Kodex abgegeben hätten. Entsprechenserklärungen stellen lediglich Absichtserklärungen der Organmitglieder dar.

Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die Empfehlungen des Corporate Governance Kodex zum Inhalt der Satzung gemacht wurden. Ferner ist nicht auszuschließen, dass Verstöße gegen Empfehlungen des Corporate Governance Kodex im Rahmen von Haftungsansprüchen gegen Organmitglieder wegen eventueller Pflichtverletzungen zu beachten sind. Zu beurteilen wäre dann, ob das Verhalten der Organmitglieder noch der ordnungsgemäßen Geschäftsführung entspricht. Zwar können Organmitglieder von den Empfehlungen des Kodex abweichen. Dennoch sind im Rahmen der Ausübung des unternehmerischen Ermessens Handlungsalternativen gewissenhaft auszuloten. Wird dies nicht gemacht, kann darin die Überschreitung des Ermessenrahmens und demgemäß eine Pflichtverletzung liegen. Dies betrifft insbesondere organisatorische Empfehlungen des Kodex wie z.B. die nähere Festlegung der Berichtspflichten des Vorstands, die Begründung von geeigneten Zustimmungsvorbehalten für wesentliche Geschäfte oder die Offenlegung von Interessenkonflikten. Das Urteil des LG Hamburg darf damit nicht als Entwarnung im Hinblick auf die Einhaltung der Kodexregeln missverstanden werden.

Das Urteil betrifft zwar eine börsennotierte Aktiengesellschaft, hat aufgrund der Ausdehnung des Deutschen Corporate Governance Kodex dieselbe Bedeutung für GmbHs und Genossenschaften.